

BGer 9C 924/2015 vom 28. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_924_2015

FR: TF 9C 924/2015 du 28 décembre 2015

IT: TF 9C 924/2015 del 28 dicembre 2015

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 28.12.2015 9C 924/2015 (9C_924/2015)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 28.12.2015 9C 924/2015
(9C_924/2015) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
28.12.2015 9C 924/2015 (9C_924/2015)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_924/2015
Urteil vom 28. Dezember 2015 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Grünenfelder. Verfahrensbeteiligte
A._____, Beschwerdeführerin, gegen GastroSocial Ausgleichskasse, Heinerich
Wirri-Strasse 3, 5000 Aarau, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und
Hinterlassenenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Bern vom 9. November 2015. Nach Einsicht in den Entscheid des
Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom 9.
November 2015 betreffend Schadenersatzforderung (Art. 52 AHVG) im Umfang von Fr.
34'583.75 (Saldo per Erlass der Schadenersatzverfügung vom 17. April 2015), in die von
A._____ hiegegen erhobene Beschwerde vom 9. Dezember 2015 (Poststempel), in
Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass aus der
Begründung ersichtlich sein muss, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene
Entscheid beanstandet wird (BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245; 131 II 449 E. 1.3 S. 452), dass
die Eingabe der Beschwerdeführerin diesen inhaltlichen Mindestanforderungen
offensichtlich nicht genügt, da ihr keine hinreichende Auseinandersetzung mit den
entscheidwesentlichen Erwägungen der Vorinstanz in Bezug auf die im Einzelnen geprüfte
Schadenersatzforderung zu entnehmen ist, dass die Beschwerdeführerin nicht ansatzweise
darlegt, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung des kantonalen Gerichts im Sinne von Art.
97 Abs. 1 BGG offensichtlich unzutreffend (unhaltbar, willkürlich) und die darauf
beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, sondern sie - wie schon im
vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren - einzig vorbringt, dass sie die finanziellen
Probleme aufgrund des schwierigen geschäftlichen und persönlichen Umfeldes trotz
grossem Engagement nicht habe meistern können, was im Rahmen von Art. 97 Abs. 1 bzw.
105 Abs. 1 und 2 BGG nicht genügt, dass im Übrigen nicht relevant ist, dass sich die
Versicherte nur ein sehr geringes Gehalt ausbezahlt, um die schwierige finanzielle
Situation zu mildern, zumal die Vorinstanz ein Verschulden im Sinne einer

Grobfahrlässigkeit bejaht hat und vom Fehlen hinreichender Rechtfertigungsgründe ausgegangen ist, wogegen die Beschwerdeführerin nichts vorbringt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 28. Dezember 2015 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Grünenfelder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.